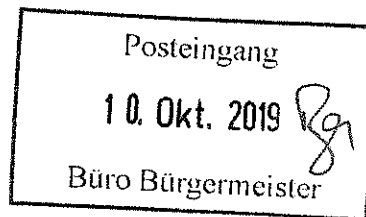


An das
Stadtverordnetenbüro

Im Hause



Verkauf von Grundstücken zur Wohnbebauung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2019 – Drucks. 16-265/I/1107 16-21

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Seligenstadt verkauft Grundstücke zur Wohnbebauung grundsätzlich nur an Interessenten, die auf der städtischen Bauplatzbewerberliste gemeldet sind in der Reihenfolge der Bewertung der Bauplatzbewerberrichtlinie.

An Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger und Grundstücksgemeinschaften können städtische Grundstücke zu Wohnzwecken verkauft werden, wenn diese Mietwohnung im sozialen Wohnungsbau errichten und die Stadt ein Belegungsrecht erhält.

Das Grundstück wurde seit 2000 immer wieder den Bewerbern auf der Bauplatzbewerberliste und anderen Interessenten angeboten. Da das Grundstück in einem Mischgebiet liegt, wurde es sowohl als Wohnbaugrundstück als auch als Gewerbegrundstück angeboten.

Der Verkauf scheiterte i.d.R. an folgenden Gründen:

- Für ein Gewerbegrundstück war der Kaufpreis zu hoch (Bodenrichtwert: 310 - 370 €/qm)
- Die Ausnutzung des Grundstücks ist durch den Bebauungsplan eingeschränkt (Baufenster bei Einzelbebauung 16 x 16 m = 256 qm)
- Für ein Wohnbaugrundstück war das Grundstück mit 777 qm zu groß
- Die Interessenten, die sich ein solches großes Wohnbaugrundstück leisten können und kaufen wollen, wollen eine bessere Lage und nicht neben einem Gewerbegebiet

Daher schien es eine gute Lösung, als der Eigentümer des Nachbargrundstücks an die Stadt herantreten ist und das Grundstück erwerben und gemeinsam mit seinem Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus bebauen wollte.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Antrag der CDU-Fraktion zustimmt, wird die Verwaltung einen erneuten Versuch starten, das Grundstück an die Bauplatzbewerber zu verkaufen.

Dann muss die Stadtverordnetenversammlung aber auch gleichzeitig den Beschluss vom 31.10.2016 (Drucksache 16-3/II/18 16-21) formell aufheben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Schmitt".

Schmitt